

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. Oktober 1999

1764. Schriftliche Anfrage von Peter Marti betreffend Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise. Am 30. Juni 1999 reichte Gemeinderat Peter Marti (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 99/ 301 ein:

Bei der Behandlung des Postulates GR Nr. 98/258 «Städteindex der Konsumentenpreise, Verzicht auf die Erhebung» am 16. Juni 1999, führten Angaben des Stadtrates zum (einstweiligen) Rückzug des Postulates. So negierte der Stadtpräsident u.a. die Höhe der vom Postulanten erwähnten Sparmöglichkeiten von «jährlich rund 620 000 Steuerfranken in Stadt und Kanton»; zudem stünden «gesetzliche Bestimmungen» der Zielsetzung des Postulates entgegen.

Ich frage den Stadtrat:

1. Welche Abweichungen zwischen dem Landesindex der Konsumentenpreise und dem Zürcher Städteindex ergaben sich per Ende Juni 1998 und Juni 1999 sowie im Mittel dieser Werte in Punkten und in Prozenten? (Basis Mai 1993=100).
2. Welche Konsequenzen zieht der Stadtrat aus der Feststellung des Sozialdepartementes: «Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat in unserem Land zu einer weitgehenden Nivellierung der Lebenshaltungskosten geführt.» (1997 Edition Sozialpolitik Nr. 2, Seite 32).
3. Die Kompetenzordnung auf Bundesebene zur Berechnung eines Konsumentenpreisindex ist bekannt. – In welchen Gesetzen wird zwingend auf den Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise (früher Zürcher Index) oder einen anderen regionalen Index verwiesen?
4. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass wenn der Bund die «obligatorische Mitwirkung der Gemeinden» vorschreibt – das sind für die Stadt Zürich mehrere Tausend Erhebungspositionen pro Monat – er auch vollumfänglich für die Kosten aufkommen sollte? Wurde dies schon angestrebt? Warum scheut der Stadtrat einen entsprechenden Versuch?
5. Trifft es zu, dass im Protokollauszug des Stadtrates Nr. 3354 vom 25. November 1992 unter Punkt 6 «laufende Kosten für die jährlich wiederkehrende Erhebung und Auswertung der Daten» von Fr. 624 000.–, der Anteil der Stadt Zürich mit Fr. 297 000.– und derjenige des Kantons mit Fr. 327 000.– angegeben werden? Handelte es sich dabei um kostendeckende Kalkulationen oder um «politisch motivierte» Nennungen.
6. Wie beurteilen die Spitzenverbände der Wirtschaft den praktischen Nutzen des Zürcher Städteindex und der drei anderen regionalen Indizes?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Ende Juli 1998 (inzwischen sind die Juli-Zahlen bekannt) betrug der Landesindex der Konsumentenpreise 103,8, der Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise 102,7 Punkte; Ende Juli 1999 beliefen sich die entsprechenden Indexzahlen auf 104,6 bzw. 103,5 Punkte. Daraus errechnet sich für den Landesindex der Konsumentenpreise eine Jahreststeuerung von 0,7 Prozent, für den Zürcher Städteindex von 0,8 Prozent.

Diese kurzfristige Betrachtungsweise ist jedoch wenig aussagekräftig, machen sich doch Unterschiede erst im Laufe längerer Zeit deutlich bemerkbar. So ist der Landesindex seit der Revision 1993 um 4,6 Prozent, der Zürcher Index hingegen nur um 3,5 Prozent gestiegen. Dieser unterschiedliche Anstieg hätte bei einem vollen Teuerungsausgleich der Löhne die Stadt Zürich rund 17 Mio. Franken

einsparen lassen. Diese Zahl vermag deutlicher den Unterschied zwischen beiden Indizes darzustellen als dies die 1,1 Indexpunkte zeigen können. Es sei aber auch nicht verschwiegen, dass sich die Situation genau umgekehrt darstellen würde, nähme man als Ausgangspunkt der Rechnung das Jahr 1980 an.

Der Grund für das unterschiedliche Verhalten der beiden Indizes liegt hauptsächlich (aber nicht nur) in der unterschiedlichen Entwicklung des Teilindex für die Miete. In Zeiten stabiler Preise bzw. von Deflation sinkt der Landesindex weniger stark als der Zürcher Index, während in Zeiten anziehender Inflation die Situation umgekehrt ist. Während der Zürcher Mietindex gegenwärtig (Mai 1999) weiterhin bei 100,0 Punkten blieb, erreichte er gesamtschweizerisch 103,4, in Basel 105,8 und in Genf 109,8 Punkte. Die Ursache liegt in der unterschiedlichen Reaktion der Mieten auf Hypothekarzinsenkungen bzw. -erhöhungen.

Zu Frage 2: Zuerst ist festzuhalten, dass in vielen Bereichen das Leben in den Grossstädten der Schweiz teurer ist als in den Kleinstädten und vor allem als in den ländlichen Gebieten. Dies trifft insbesondere für die Wohnungskosten zu. Die Mietpreis-Strukturerhebung hat ergeben, dass das Mietpreisniveau in Zürich etwa 11 Prozent höher liegt als im Landesmittel. In Anbetracht der Tatsache, dass die Wohnkosten etwa ein Viertel des Haushaltsbudgets beanspruchen, ist die Verfügbarkeit des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise wichtig, denn in Zeiten steigender Mieten, d.h. oft gleichzeitig steigender Inflation, würde die Kaufkraft der Zürcher Haushalte überproportional sinken, falls nur noch der Landesindex zum Ausgleich der Teuerung zur Anwendung käme.

Nicht nur bei den Mieten, sondern auch bei anderen Gütern entwickeln sich die Preise regional unterschiedlich. Dazu nur ein Zitat aus dem Detailkonzept des Bundesamtes für Statistik (BFS) zur Revision des Landesindexes der Konsumentenpreise, Stand August 1999: «In gewissen Bereichen bestehen deutliche regionale Unterschiede (in der Preisentwicklung). Es handelt sich vor allem um den Wohnungsmarkt, den Energiesektor, die Spital- und medizinische Versorgung und der öffentliche Verkehr. Lokale Faktoren und unterschiedlich strukturierte Märkte, die durch die in jeder Region spezifischen institutionellen und politischen Gegebenheiten verstärkt werden, sind für diese Unterschiede verantwortlich» (Original französisch).

Der Stadtrat kann sich dieser vom BFS vorgebrachten Argumentation anschliessen und findet es daher richtig, die Entwicklung zu verfolgen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Unterschiede zwischen dem Landesindex und regionalen Indices vorkommen, die von einer gewissen Grösse an einen Handlungsbedarf auslösen könnten.

Zu Frage 3: Abgesehen davon, dass der Bund die Gemeinden – und hier insbesondere die Stadt Zürich – verpflichtet, die Preiserhebungen auf ihrem Gebiet vorzunehmen, existiert keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung regionaler Indizes. Die unterschiedlichen Ergebnisse der aus eigener Initiative der Städte errechneten Indexzahlen haben die unterschiedliche Entwicklung evident gemacht und ihren Niederschlag in gesellschaftspolitischen Überlegungen gefunden. So sollen denn auch nach dem neuen Konzept, das im Laufe des Jahres 2000 aktuell sein wird, die Preise nicht nur in den Zentren, son-

dern auch in den Agglomerationsgemeinden des Kantons Zürich erhoben werden. Gemäss diesem Konzept ist der ganze Kanton Zürich eine der sieben Grossregionen, in welche die Schweiz statistisch neu aufgeteilt worden ist.

Das Statistische Amt der Stadt Zürich hat bereits 1993 mit der Schaffung des Zürcher Städteindex die Vorarbeit zum neuen Konzept geleistet und dabei eine Kostenbeteiligung des Kantons erwirken können. Falls der Zürcher Index nicht mehr berechnet würde, könnte allenfalls der Mietindex eingespart werden; alle übrigen Preisangaben müssten trotzdem dem BFS geliefert werden, dafür erhielte man aber keinen Beitrag mehr vom Kanton. Hingegen steht gerade jetzt die Einführung von Mietzinsspiegeln gemäss neuem Obligationenrecht (Mietrecht) zur Diskussion; der Entwurf zu Art. 269, Abs. 2 sieht vor:

Die Kantone ermitteln die Vergleichsmieten für Wohnräume und halten diese in regelmässig zu aktualisierenden Mietzinsspiegeln fest. ...

Es ist zu erwarten, dass der Kanton die Arbeit für das städtische Gebiet an die Stadt Zürich delegieren würde, dessen Statistisches Amt ähnliche Untersuchungen schon bisher durchgeführt hat. Der Zweck wäre, eine Grundlage zur Beurteilung von missbräuchlichen Mietzinsen zu schaffen. Falls das Gesetz in Kraft tritt, ist das Weiterbestehen eines Zürcher Mietindex von grosser Wichtigkeit; zudem erhielte dadurch die vom Statistischen Amt durchgeführte Mietpreis-Strukturerhebung dann eine eindeutige Rechtsgrundlage. Da sich der Kanton bereits finanziell und personell am Zürcher Mietindex beteiligt, halten sich die zusätzlichen Aufwendungen der Stadt in Grenzen.

Zu Frage 4: Regionale Indizes existierten schon, bevor ein eigentlicher Landesindex entstand: Erst 1950 wurden die regionalen Indizes nach einem einheitlichen Muster erhoben (sogenannte «Verständigungsindex»); der Bund (damals das BIGA) wurde in dieser Sache aktiv. Er konnte die Mitwirkung der Städte bzw. der Kantone gewinnen, die seit Anfang des Jahrhunderts einen eigenen Index berechneten; eine finanzielle Abgeltung stand damals nicht zur Diskussion.

Der Konsumentenpreisindex ist kein Sonderfall: Die meisten Gemeinden sind vom Bund – häufig via Kantone – verpflichtet, Daten zu liefern (Leerwohnungszählungen, Bevölkerungsbestände und -bewegungen, Erhebungen zur Bautätigkeit usw.). Nur in wenigen Fällen wie Betriebs- oder Volkszählungen erhalten die Gemeinden eine bescheidene Entschädigung. In diesem Zusammenhang sollen auch die privaten Auskunftgeber (Betriebe, Eigentümer, Einzelpersonen) erwähnt werden, die zu Datenlieferungen über Erhebungsfomulare verpflichtet sind.

Aus dieser Usanz heraus hat der Stadtrat bis heute keinen Vorstoss beim Bund für eine finanzielle Abgeltung unternommen. Erst kürzlich hat sich aber der Bund im Rahmen eines neuen Entschädigungskonzeptes bereit erklärt, einen Beitrag von rund Fr. 12 000.– an die Erhebungskosten zu entrichten.

Zu Frage 5: Die im Stadtratsbeschluss Nr. 3354/1992 unter Punkt 6 erwähnten «laufenden Kosten für die jährlich wiederkehrende Erhebung und Auswertung der Daten» von Fr. 624 000.– basierten auf einer kostendeckenden Kalkulation des Statistischen Amtes der

Stadt Zurich Die Aufteilung wurde im Verhältnis der Einwohnerzahlen von der Stadt Zurich einerseits und jener der übrigen Städte im Kanton andererseits vorgenommen Dass die damalige Festsetzung des Kantonsbeitrages nicht politisch motiviert war, kann auch im Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zurich, Nr 3111 vom 29 Oktober 1996, nachgelesen werden, der zur Begründung der späteren Reduktion des Beitrages festhält

Bilaterale Verhandlungen zwischen den statistischen Ämtern von Stadt und Kanton Zurich haben ergeben, dass die Stadt Zurich die Kosten für den Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise durch Sparmassnahmen, hauptsächlich im Personal sowie im EDV-Bereich, merklich senken konnte, weshalb sich im gegenseitigen Einvernehmen eine reduzierte Basis der laufenden Kosten für die jährlich wiederkehrende Erhebung und Auswertung der Daten und somit für die Berechnung eines kantonalen Beitrages erarbeiten liess

Zu Frage 6 Die Verbände, die vom Fragesteller persönlich angefragt wurden (Kant Gewerbeverband, Schweiz Arbeitgeberverband, Schweiz Handels- und Industrieverein [Vorort], Gewerbeverband der Stadt Zurich und Schweiz Arbeitgeberverband) vertreten hauptsächlich die Anliegen der Arbeitgeber Dass diese den Wert des Indexes der Konsumentenpreise nicht prioritär einstufen, kann aus ihren Interessen für einen zurückhaltenden Teuerungsausgleich ohne weiteres nachvollzogen werden Das Statistische Amt hat sich darum um zusätzliche Stellungnahmen bemüht Der Mieterinnen- und Mieterverband Zurich betont in seiner Antwort die Wichtigkeit der orts- und quartierüblichen Mieten, wie sie in der Bundesrepublik in allen grösseren Städten den Mietzinskatastern entnommen werden können Private Erhebungen auf dem Platz Zurich sind dafür kein Ersatz, weil sie nur die angebotenen Preise erfassen und die Veränderungen der Mietpreise im gesamten vermieteten Bestand unberücksichtigt lassen Der Verband verweist zudem auf eine Studie des Bundesamtes für Statistik (BFS aktuell 5/1996 «Ergebnisse der vierteljährlichen Mietpreiserhebung Mai 1993 bis Mai 1996»), gemäss welcher sich aus den verschiedenen regionalen Erhebungen markante Unterschiede über die Mietpreisentwicklung herauslesen lassen Aus der Stellungnahme des VPOD und des Gewerkschaftsbundes, der in dieser Angelegenheit die Meinung der Arbeitnehmenden wiedergibt, sei Folgendes zitiert

Zwar wäre für die Zürcher Arbeitnehmer(innen) eine Abstufung der Verhandlungen auf den Landesindex vorläufig günstiger (der Ausgleichsruckstand seit der Revision bis Ende Juli 1999 wurde 1,8 Prozent statt 1,3 Prozent betragen), es darf aber nicht vergessen werden, dass in Zeiten von anziehender Inflation der Zürcher Index – wegen der Miete – deutlich schneller steigt als der Landesindex, unter diesen Umständen wäre ein Verzicht auf einen Zürcher Index – vor allem für weniger bemittelte Haushalte – in Anbetracht des grossen Gewichtes dieses Ausgabenpostens im Haushaltsbudget sozialpolitisch bedenklich Ein Verzicht auf die Berechnung eines Zürcher Indexes wäre dem Vertrauensverhältnis zwischen Stadt- bzw Regierungsrat und VPOD nicht förderlich

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Zürcher Städteindex auch für verschiedene kantonale Ämterstellen von grosser Bedeutung ist So hält der Regierungsrat mit Beschluss vom 29 Oktober 1996 (RRB Nr 3311) fest «Namentlich die Gebäudeversicherung, die Finanzverwaltung, die Liegenschaftenverwaltung, die Rekursabteilung in Steuersachen, die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion erklärten in der Beantwortung der erwähnten Umfrage, der Zürcher Städteindex spiele für ihre Aufgabenerfüllung ins-

gesamt oder zumindest mit einzelnen seiner Elemente eine zentrale und somit unverzichtbare Rolle. Das Amt für Zivilschutz, das Personalamt, die Volkswirtschaftsdirektion und die Direktion der Fürsorge massen dem Zürcher Städteindex eine für die Erfüllung verschiedener Aufgaben wesentliche Bedeutung zu. Ehescheidungsurteile der zürcherischen Gerichte stützen sich für die Bemessung von Unterhalts- und Alimentenzahlungen regelmässig auf den Zürcher Städteindex ab. Im Übrigen bezieht sich eine Vielzahl von zwischen dem Kanton Zürich mit der Stadt Zürich getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Kostenentwicklung auf den Zürcher Städteindex. Einzig für die ehemaligen Direktionen der Justiz, der Polizei und des Erziehungswesen ist der Zürcher Städteindex gemäss der seinerzeitigen Umfrage ohne Bedeutung.»

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner